

Zur Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen

Von RUDOLF WINKLER, Direktor des Kreisgerichts Auerbach/Vogtl.

Mit dem Siebenjahrplan sind wir in der DDR in die Periode der Vollendung des sozialistischen Aufbaus eingetreten. Die immer breitere Einbeziehung der Werktätigen in die staatliche Tätigkeit ist eine gesetzmäßige Notwendigkeit. Der politisch-ökonomische Entwicklungsstand unserer Republik und das dadurch bedingte Wachstum des Bewußtseins der Werktätigen erfordern eine höhere Qualität in der staatlichen Leitungstätigkeit. Ein Merkmal dieser Entwicklung ist auch die weitere Übertragung bestimmter staatlicher Funktionen auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und der Einhaltung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens auf bestimmte neu zu bildende gesellschaftliche Organe.

In Erkenntnis dieser gesetzmäßigen Entwicklung haben wir* im Kreis Auerbach/Vogtl. erstmals im September 1959 diese Frage bei einem Schiedsmannserfahrungsaustausch auf die Tagesordnung gesetzt. Dabei wurde beschlossen, zunächst in Treuen und Schreiersgrün, anknüpfend an das Schiedsmannswesen, zwei Schiedskommissionen als gesellschaftliche Organe zu bilden. Diese Schiedskommissionen haben abgesehen von ihrer generell erzieherischen Funktion auch die speziellen bisherigen Aufgaben der Schiedsmänner übernommen.

Unsere Vorstellungen über die Aufgaben und die Tätigkeit der Schiedskommissionen gingen noch sehr auseinander. Wir hingen noch zu sehr an der bisherigen Schiedsmannstätigkeit, sahen in den Schiedskommissionen in erster Linie eine Art „kleines Gericht“, diskutierten zuviel über eine Entlastung der Kreisgerichte und verloren uns noch in Fragen über den Ablauf einer Verhandlung vor der Schiedskommission.

Im Dezember 1959 führten wir einen weiteren Erfahrungsaustausch durch, der sich mit der Festlegung der Arbeitsweise der beiden Schiedskommissionen in Treuen und Schreiersgrün befaßte. Dieser Arbeitstagung war ein Gedankenaustausch mit dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises und dem Leitungskollektiv in den Justizorganen vorausgegangen. Es erwies sich, daß die neuen Schiedskommissionen nicht mit den Sühnstellen der bisherigen Art gleichgesetzt werden dürfen, sondern daß sie eine neue Qualität, eine Organisationsform der gesellschaftlichen Erziehung darstellen. Als kollektive gesellschaftliche Organe sollen sich diese Einrichtungen insbesondere mit Verletzungen der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens, geringfügigen Strafrechtsverletzungen und kleineren zivilrechtlichen Streitigkeiten befassen sowie auch durch ihre vorbeugende Tätigkeit zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins beitragen*.

In beiden genannten Orten fungiert der Schiedsmann jeweils als ständiger Vorsitzender der Schiedskommission. Die Kommission arbeitet mit mindestens zwei Beisitzern, die Schöffen, Stadtverordnete, Mitarbeiter der Nationalen Front, BGL-Mitglieder usw. sind. Die Beisitzer sollen möglichst aus dem Lebenskreis der Beschuldigten kommen. Auch sollte die Schiedskommission immer dort verhandeln, wo es am zweckmäßigsten, d. h. am erzieherisch wirkungsvollsten ist, also entweder im Wohngebiet oder im Betrieb. Die Tätigkeit der Schiedskommission muß sich jedoch auf das Wohngebiet und auf solche Betriebe usw. konzentrieren, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen keine erweiterten Konfliktkommissionen gebildet werden. Klar wurde uns auch, daß es auf eine breite

Teilnahme der Öffentlichkeit ankommt. Die Schiedskommission muß als ein Erziehungsorgan der Werktätigen in Tätigkeit treten, welches die Führung und Leitung hat, wobei aber die Erziehung in erster Linie durch das Kollektiv der Werktätigen unmittelbar erfolgt. Der Betreffende hat sich nicht schlechthin vor der Schiedskommission, sondern vor seinen Arbeitskollegen, vor seinen Mitbürgern im Wohnbezirk, vor dem sozialistischen Kollektiv der Werktätigen zu verantworten.

Im Laufe des Monats Januar führten wir nun in engem Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises in Treuen und Schreiersgrün wiederholt Aussprachen durch, um den Anlauf der Schiedskommissionstätigkeit zu ermöglichen. Die treibende Kraft für diese örtlichen Beratungen war vor allem auch der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises im Zusammenwirken mit dem Kreisgericht. Sehr viel Initiative entwickelten auch die beiden Schiedsmänner. An den örtlichen Beratungen waren neben den eben Genannten noch zugegen: der Bürgermeister, einige Vorsitzende von Schöffenkollektiven, der Vorsitzende der Ständigen Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, der Vorsitzende des Ortsausschusses der Nationalen Front, der Abschnittsbevollmächtigte und einige Ratsmitglieder.

Wir überlegten uns genau, in welchen Orten solche Kommissionen zu arbeiten beginnen können. Voraussetzung war, daß der Ortsausschuß der Nationalen Front eine gute Breitenarbeit leistet und die örtlichen Organe der Staatsmacht auf der Höhe ihrer Aufgaben stehen, daß wir uns auf gute Schiedsmänner stützen konnten und daß die Arbeit der Schöffenkollektive in diesen Orten aktiv ist. Es kam uns darauf an, erst einmal in zwei Orten — einer Stadt und einer Landgemeinde — Erfahrungen zu sammeln.

Im Februar/März 1960 haben nun die beiden Schiedskommissionen bereits kleinere Straf- und Zivilsachen verhandelt. Diese Verhandlungen waren natürlich tiefgründiger, umfassender und erzieherischer, als es die Verhandlung durch den einzelnen Schiedsmann sein kann. In den zehn auf diese Art durchgeführten Verhandlungen hat sich nicht einer der Antragsteller oder Antragsgegner gegen die Behandlung durch die Schiedskommission gewandt.

Die wahren Ursachen eines Zivilrechtsstreites wurden erst durch die Schiedskommission aufgedeckt, in der sachkundige Schöffen mitwirkten und den Rat der Gemeinde einschalteten, der die Ursachen nun bereinigt. In einer Beleidigungssache, die in einem Kleinbetrieb behandelt wurde, erreichte das Kollektiv nicht nur eine Beilegung der Streitigkeiten, sondern auch eine Rücknahme der deswegen erfolgten Kündigung, so daß die Kollegin weiterhin am Arbeitsplatz verblieb. Um eine solche Arbeit über den bloßen „Fall“ hinaus, die unserer sozialistischen Entwicklung hilft und das sozialistische Gemeinschaftsleben festigt, geht es.

Unter Vorsitz des Schiedsmanns und unter Mitwirkung eines Schöffen aus dem VEB Vobau und eines Mitarbeiters des Ortsausschusses der Nationalen Front wurde am 9. März 1960 von der Treuener Schiedskommission im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft und dem Kreisgericht ein Diebstahl von genossenschaftlichem Eigentum behandelt. Die Sache wurde durch die Schiedskommission behandelt, weil in diesem Betrieb eine erweiterte Konfliktkommission erst gebildet wird. Sonst hätte sie von dieser behandelt werden können.

* vgl. auch Kamin / Beyer / Schmidt in NJ 1960 S. 75.